

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Schmidhuber, Lampersbach,
Dr. von Bismarck, Engelsberger, von Bockelberg, Pohlmann, Schedl,
Dr. Müller-Hermann, Dr. Zeitel, Dr. Becker (Mönchengladbach), Gewandt,
Haase (Kassel), Dr. Luda, Schröder (Lüneburg), Dr. Stavenhagen
und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft (Bundesmittelstandsförderungsgesetz – BMfG)

A. Problem

Eine möglichst große Zahl leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen liegt im Interesse einer gesellschaftspolitisch befriedigenden Wirtschaftsstruktur. Sie dient mithin dem Ausbau und der Festigung der Wirtschaftsordnung der Sozialen Marktwirtschaft. Kleine und mittlere Unternehmen sowie die Freien Berufe erfüllen in der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare ökonomische Funktionen für den Verbraucher, aber auch auf dem Arbeitsmarkt. Konjunkturpolitische Maßnahmen allein reichen nicht aus, um für kleine und mittlere Unternehmen Chancengleichheit zu erreichen und eine gleichgewichtige Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu garantieren. Sie müssen ergänzt werden durch eine auf gesetzlicher Grundlage abgesicherte systemvolle Strukturpolitik, die auf die Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses der Sektoren, Regionen und Betriebsgrößen gerichtet ist.

B. Lösung

Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz stellt eine geschlossene Konzeption zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft dar. Durch dieses Gesetz sollen die strukturpolitischen Instrumente des Bundes in ähnlich verbindlicher Weise zusammengefaßt werden, wie dies im Bereich der Konjunkturpolitik durch das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Stabilität und im Bereich der Ordnungspolitik durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits geschehen ist. Dieses Strukturgesetz

will die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Zersplitterung der strukturpolitischen Maßnahmen durch eine Zusammenfassung und verbindliche Konkretisierung der Ziele und Instrumente der staatlichen Strukturpolitik ersetzen.

Das Ziel des Gesetzes ist der Nachteilsausgleich für die mittelständische Wirtschaft. Betriebsgrößenorientierte Strukturpolitik als wettbewerbspolitischer Nachteilsausgleich hat in einer Wettbewerbswirtschaft die Aufgabe, zwischen großen und kleinen Unternehmen grundsätzlich und konstant auf Chancengleichheit hinzuwirken.

Der durch dieses Gesetz angestrebte Nachteilsausgleich für den Mittelstand oder aber die Schaffung gleicher Wettbewerbschancen setzt sich aus einem Maßnahmenbündel zusammen. Im Interesse der Schaffung und Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur ist es Zweck dieses Gesetzes:

1. die Stellung, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie einschließlich des Dienstleistungsgewerbes sowie der Freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) in ihren Funktionen für die Soziale Marktwirtschaft zu sichern und zu stärken,
2. die Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu vermehren,
3. die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu erleichtern,
4. die Voraussetzungen zur Bildung des notwendigen Eigenkapitals in der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern und
5. die Gründung, Übernahme, Fortführung, Erhaltung und den Ausbau von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern.

Die Maßnahmen dieses Gesetzes sollen sich auf zwei große Bereiche konzentrieren, und zwar

- auf überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit und
- auf Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung.

Diese Maßnahmen sollen auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft über all dort einsetzen, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen und künftige Nachteile zu verhindern. Erstmalig soll durch dieses Gesetz auf Bundesebene eine umfassende Gesamtkonzeption der zukunftsorientierten und systemvollen Strukturpolitik gesetzlich verankert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen ausgabewirksamen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bewilligung.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft (Bundesmittelstandsförderungsgesetz — BMfG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Zweck, Ziele und Grundsätze der Förderung

§ 1

Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Schaffung und Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Stellung, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie einschließlich des Dienstleistungsbereichs, soweit die Dienstleistungen von Unternehmen oder von freien Berufen erbracht werden (mittelständische Wirtschaft) in ihren Funktionen für die Soziale Marktwirtschaft zu sichern und zu stärken,
- b) Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und zu vermehren,
- c) die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu erleichtern,
- d) die Voraussetzungen zur Bildung und Zuführung des notwendigen Eigenkapitals in der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,
- e) die Gründung, Übernahme, Fortführung und den Ausbau von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu fördern und zu erleichtern,
- f) die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft in ihren Außenhandelsbeziehungen zu stärken und zu fördern.

(2) Dem in Absatz 1 festgelegten Zweck dienen die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel im Bundeshaushalt und im ERP-Wirtschaftsplan.

§ 2

Mittelstandseffekt

(1) Beim Vollzug der Bundesgesetze sind die Grundsätze des § 1 entsprechend zu beachten.

(2) Die Zielsetzungen des § 1 sind insbesondere bei konjunkturpolitischen und handelspolitischen Maßnahmen, bei der Aufstellung des ERP-Wirt-

schaftsplans sowie in der regionalen und sektoralen Strukturpolitik zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Aufstellung des Bundeshaushalts und für die mittelfristige Finanzplanung des Bundes.

(3) Dem Zweck dieses Gesetzes ist durch klare Vorschriften, möglichst einfache Formerfordernisse und verständliche Informationen Rechnung zu tragen.

(4) Die Bundesbehörden sowie die Organe der Sondervermögen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, ist den Zwecken dieses Gesetzes angemessen Rechnung zu tragen.

§ 3

Förderungsgrundsätze

(1) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und die Selbsthilfe unterstützen und ergänzen, ohne dadurch die Freiheit der Entscheidung oder Eigenverantwortung des Zuwendungsempfängers zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, daß eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Bei außenwirtschaftlichen Maßnahmen können Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 nur Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft sein.

§ 4

Abstimmung von Förderungsmaßnahmen

(1) Die Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Förderungsmaßnahmen des Bundes, die Auswirkungen auf die in § 1 genannten Unternehmen und Personen haben können, sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Förderungsmaßnahmen der Bundesländer und der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(2) Vor der Festlegung von Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen sollen die beteiligten Organisationen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gehört werden.

§ 5

Wettbewerbsneutralität

Maßnahmen nach diesem Gesetz haben subsidiären Charakter. Sie sollen auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft dort einsetzen, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um auf Grund unterschiedlicher Unternehmensgröße bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen, künftige Nachteile zu verhindern sowie strukturelle Schwächen zu vermeiden.

§ 6

Haushaltsvorbehalt

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderungsmaßnahmen nicht abschließend.

(2) Finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. Dabei ist sicherzustellen, daß die in § 1 genannten Ziele jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Förderungsmaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

II. ABSCHNITT

Überbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

§ 7

Träger der Maßnahmen

(1) Träger der Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind in der Regel die Organisationen der Selbstverwaltung, Selbsthilfeeinrichtungen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftlicher Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

§ 8

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Um die berufliche Fort- und Weiterbildung von Selbständigen, Nachwuchskräften und Mitarbeitern in der mittelständischen Wirtschaft zu fördern, gewährt der Bund in Ergänzung der nach anderen Vorschriften bestehenden Förderungsmaßnahmen für anerkannte überbetriebliche Kurse und Lehrgänge sowie für sonstige Maßnahmen, die der fachlichen Fort- und Weiterbildung sowie dem Leistungsvergleich dienen, finanzielle Hilfen.

§ 9

Unternehmensberatung

Zur Erleichterung der Unternehmensführung fördert der Bund Maßnahmen der Unternehmensberatung, und zwar insbesondere

1. die Beratung von Unternehmen auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, der Betriebstechnik, der Außenwirtschaft und der Formgebung,
2. die Ausbildung und Fortbildung von Unternehmensberatern und
3. die Erarbeitung von Unterlagen für die Einzel- und die Gruppenberatung.

§ 10

Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit

Um Nachteile, die sich aus der Unternehmensgröße ergeben, auszugleichen, fördert der Bund, sofern nicht wettbewerbsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere:

1. Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der Ausgliederung von Betriebsfunktionen dienen, insbesondere auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und der Standortkooperation von Unternehmen des Handels und Dienstleistungsunternehmen,
2. Arbeitskreise zur Verwertung fachlicher Erfahrungen,
3. Durchführung und Auswertung von Betriebsvergleichen,
4. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten in einzelnen Wirtschaftssparten und Erarbeitung von Kooperationsmodellen,
5. besonders förderungswürdig sind Modelle für neuartige Formen der Kooperation.

§ 11

Information und Dokumentation

(1) Um die mittelständische Wirtschaft über aktuelle Fragen der Betriebswirtschaft und Betriebstechnik praxisnah zu unterrichten, fördert der Bund Informationsveranstaltungen sowie die Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Finanzhilfen können zu dem gleichen Zweck auch für die Einrichtung und Unterhaltung zentraler Stellen für die Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Informationen gewährt werden.

§ 12

Wirtschaftsnahe Forschung und Informationsgewinnung

(1) Der Bund fördert Vorhaben der wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschung und der

technischen Entwicklung und Erprobung sowie deren Umsetzung in die betriebliche Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsforschung. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die der Umsetzung großtechnologischer Innovationen auf die Produktionsbedingungen von Klein- und Mittelbetrieben dienen.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung können auch Vorhaben einzelner Unternehmen gefördert werden.

(3) Öffentliche und private Einrichtungen, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, können Finanzierungshilfen erhalten für Vorhaben der Informationsgewinnung, -aufbereitung und -vermittlung, die der wirtschaftlichen Führung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen.

(4) Vorschriften, die die Geheimhaltung von Daten regeln, insbesondere Regelungen des Datenschutzes, bleiben unberührt.

§ 13

Mittelstandsforschung

Um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse für die mittelständische Wirtschaft oder einzelne ihrer Gruppen festzustellen, soll der Bund Untersuchungen und Erhebungen veranlassen und fördern.

§ 14

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Forschungsergebnisse nach den §§ 12 und 13 sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 15

Beteiligung an Messen und Ausstellungen

Für Gemeinschaftsbeteiligung der mittelständischen Wirtschaft an überregionalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland können Zuschüsse gewährt werden.

§ 16

Erschließung ausländischer Märkte

(1) Um der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, fördert der Bund insbesondere

1. die Errichtung und Unterhaltung von Auslands-handelskammern und andere Kontakt- und Beratungsstellen bzw. bereits bestehender Einrichtungen dieser Art im In- und Ausland,
2. sonstige Maßnahmen der Markterkundung und Markterschließung,

3. die Beteiligung an internationalen Ausschreibungen.

(2) Zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, die mittels Selbsthilfeeinrichtungen in ausländische Märkte vordringen wollen (Exportgemeinschaften), können

1. Zuschüsse für die Beteiligung an ausländischen Messen und Ausstellungen nach § 15,
2. die in § 20 Abs. 2 genannten Rückgarantien

auch dann gewährt werden, wenn diese Unternehmen für die Betätigung im Ausland keine rechtlich selbständigen Unternehmen errichten. Voraussetzung hierfür ist, daß mindestens eines der beteiligten Unternehmen die im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfen erforderlichen Verpflichtungen übernimmt.

(3) Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation in Köln wird die mittelständische Wirtschaft im Rahmen ihrer Aufgabenstellung bei der Erschließung ausländischer Märkte unterstützen.

§ 17

Öffentliche Aufträge

(1) Bei Aufträgen des Bundes, seiner Sondervermögen sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Ausschreibungen, insbesondere durch Streuung der Aufträge und Bildung von Teillosen so zu gestalten, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe angemessen beteiligen können, soweit dies die zu erstellende Leistung nicht verbietet. Kleine und mittlere Unternehmen sind bei der Vergabe im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind bei vorliegenden gleichwertigen Angeboten diejenigen Betriebe vorrangig zu berücksichtigen, die Auszubildende beschäftigen.

(4) Großauftragnehmer sind zu verpflichten, in angemessenem Umfang Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu vergeben, soweit die vertragsmäßige Ausführung der Leistung dies nicht verbietet. Dabei dürfen den kleinen und mittleren Unternehmen von seiten der Generalunter- bzw. -übernehmers keine ungünstigeren Bedingungen aufgelegt werden, als er mit dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart hat.

(5) Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft.

III. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Verbesserung
der Kapitalversorgung

§ 18

Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften

Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks gewährt der Bund Finanzhilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Zinszuschüssen, Bürgschaften und Garantien.

§ 19

Rückbürgschaften

Der Bund gewährt den Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für die von ihr eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen.

§ 20

Rückgarantien

(1) Zur Erleichterung der Beschaffung von haftendem Kapital werden Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die für die Beteiligung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen Garantie leisten, Rückgarantien gewährt. Zur Dotierung ihrer Garantiefonds können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

(2) Gegenüber Einrichtungen, die für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs- und Leistungsgarantien im Außenhandel Rückgarantien leisten, kann der Bund Rückgarantien übernehmen.

§ 21

Gemeinnützigkeit

Soweit die Kreditgarantiegemeinschaften, Beteiligungsgarantiegemeinschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften den Zweck verfolgen, zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen und sie ihre Mittel und etwaigen Gewinne ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung dieses satzungsgemäßen Zweckes verwenden, gilt ihr Zweck als gemeinnützig im Sinne des § 17 Abs. 1 Steueranpassungsgesetz.

IV. ABSCHNITT

Freie Berufe

§ 22

Förderung der freien Berufe

Für die Förderung der freien Berufe sind die Bestimmungen der Abschnitte II und III entsprechend anzuwenden, soweit Besonderheiten dieser Berufe dem nicht entgegenstehen.

§ 23

Organisationen der freien Berufe

An die Stelle der Selbstverwaltungsorganisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft treten die Kammern, Berufsverbände und Selbsthilfeeinrichtungen der freien Berufe.

V. ABSCHNITT

Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft zuständig. Soweit einzelne Maßnahmen die Zuständigkeit anderer Bundesministerien berühren, sind diese zu beteiligen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vollzug einzelner Maßnahmen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(3) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz sollen die betroffenen Kammern und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gehört werden.

§ 25

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Art und Umfang der Förderungsmaßnahmen sowie Voraussetzungen und Verfahren für die Gewährung der Finanzhilfen durch Rechtsverordnung oder Richtlinien zu regeln.

§ 26

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen von Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 27

Mittelstandsbericht

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Entwicklung des gewerblichen Mittelstands und der freien Berufe.

(2) Der Bericht soll auch eine Erfolgskontrolle der getroffenen Förderungsmaßnahmen und deren Auswirkungen sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Förderungsmaßnahmen enthalten.

§ 28

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1975

Hauser (Krefeld)
Schmidhuber
Lampersbach
Dr. von Bismarck
Engelsberger
von Bockelberg
Pohlmann
Schedl
Dr. Müller-Hermann
Dr. Zeitel
Dr. Becker (Mönchengladbach)
Gewandt
Haase (Kassel)
Dr. Luda
Schröder (Lüneburg)
Dr. Stavenhagen
Carsten, Stücklen und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nicht aus standespolitischen Gründen oder gruppenspezifischen Erwägungen, sondern wegen ihrer unverzichtbaren Funktionen auf die Soziale Marktwirtschaft müssen die Stellung und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Freien Berufe (mittelständische Wirtschaft) gesichert und gefördert werden. Die Berechtigung und Notwendigkeit eines spezifischen Bundesmittelstandsförderungsgesetzes leiten sich ab aus der Erfüllung spezifischer Funktionen, die die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft besser erfüllen können als Großbetriebe. In mehr als einem Vierteljahrhundert praktischer Wirtschaftspolitik auf der Basis der Sozialen Marktwirtschaft wurde eindeutig bewiesen, daß es keine bessere Organisationsform der Wirtschaft gibt. Denn nur die Soziale Marktwirtschaft verbindet das Prinzip der Freiheit aller auf dem Markt mit dem des sozialen Ausgleichs in optimaler Weise. Mittelständische Märkte sind regelmäßig Märkte mit funktionsfähigem Wettbewerb, ausgeprägtem unternehmerischem Risiko und geringer Machtkonzentration. Die Erhaltung und Sicherung der mittelständisch strukturierten Märkte vor Vermachtungstendenzen ist eine der Nagelproben einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Mittelstandspolitik, wie sie durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz konzipiert wird, reicht bezüglich ihrer Zielsetzung weit über das hinaus, was gelegentlich noch als Mittelstandspolitik angesehen wird, nämlich Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung bestimmter soziologischer und regionaler Strukturen.

Die Soziale Marktwirtschaft ist um so funktions- und leistungsfähiger, je weiter die Dezentralisation fortgeschritten ist, je arbeitsteiliger sie organisiert ist. Mittelständische Marktstrukturen kommen diesen Bedingungen am nächsten. Ihre Sicherung durch die im Bundesmittelstandsförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen entscheidet damit nicht nur über die Chancen des Mittelstandes selbst, sondern zugleich über die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung. Konstituierendes Strukturmerkmal der Sozialen Marktwirtschaft ist der Wettbewerb mit seiner Funktion einer bestmöglichen Versorgung des Verbrauchers. Dieser Wettbewerb kann wirksam nur funktionieren, wenn bei größtmöglichem Entscheidungsspielraum des einzelnen die Vielzahl von Unternehmensgrößen und die Vielfalt der Unternehmensstrukturen erhalten bleibt.

Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz findet seine Begründung darüber hinaus in dem Bündel von Funktionen, die die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft

erfüllen. Folgende zehn Hauptfunktionen des Mittelstandes in der Sozialen Marktwirtschaft seien besonders hervorgehoben, da sie aus übergeordneten Gründen die Notwendigkeit zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe funktional begründen:

1. Die Wachstumsfunktionen

Kleine und mittlere Unternehmen sowie die Freien Berufe leisten einen wesentlichen Beitrag zum qualifizierten Wirtschaftswachstum. Qualifiziertes Wachstum ist notwendig für die Funktionsfähigkeit unseres sozialen Sicherungssystems. Sozialer Ausgleich und Wohlstand für alle Bürger hängen entscheidend von einer stetigen Verbesserung der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung ab.

2. Die konjunkturpolitische Funktion

Kleine und mittlere Unternehmen sowie die Freien Berufe können durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit stabilisierend und konjunkturausgleichend wirken. Bei einer ausgewogenen Größenstruktur der Wirtschaft sind weniger krasse Konjunktureinbrüche zu erwarten.

3. Die regionalpolitische Funktion

Kleine und mittlere Unternehmen können sich meist schneller an veränderte Marktsituationen anpassen als Großunternehmen. Sie sind daher für die regionale Strukturpolitik von besonderer Bedeutung. Eine ausgewogene Infrastruktur im weitesten Sinne setzt u. a. ein breitgefächertes Dienstleistungsangebot voraus; es kann durch die kleineren und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe gewährleistet werden. Klein- und Mittelbetriebe können vielfach mit geringen Investitionen rasch Arbeitsplätze schaffen und die lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten ausschöpfen. Sie tragen entscheidend dazu bei, daß sich alle Regionen des Bundes an das gesamtwirtschaftliche Wachstum anschließen können.

4. Die Markterschließungsfunktion

Je mehr sich der Wirtschaftsablauf durch die fortschreitende Technisierung und die Differenzierung der Nachfrage in voneinander abhängige Teilfunktionen gliedert, desto notwendiger sind für eine bestmögliche Bedarfsdeckung vielfältige Unternehmensgrößen und -strukturen. Kleinen und mittleren Unternehmen können sich im differenzierten Markt besondere Chancen bieten, u. a. bei Sonderanfertigungen und kleinen Serien, bei der Zulieferung, in der Verarbeitung, im Handel und im Service in allen Bereichen.

5. Die technologische Funktion

Kleine und mittlere Unternehmen helfen in besonderem Maße mit, den technischen Fortschritt zu sichern. Untersuchungen haben ergeben, daß Klein- und Mittelbetrieben mehr Erfindungen und Neuerungen zu verdanken sind als Großbetrieben. Abgesehen von besonders komplexen und kostspieligen Projekten werden nach wie vor neue Produkte und neue Verfahren vorwiegend von selbständigen Forschern und von Klein- und Mittelbetrieben hervorgebracht. Mittelständische Betriebe einer bestimmten Mindestgröße weisen sogar gewisse Kostenvorteile gegenüber der Forschungsarbeit in Großbetrieben auf. Wie Untersuchungen zeigen, arbeiten mittelständische Betriebe vielfach kostengünstiger, da ihre Entwicklungsarbeit stärker praxisorientiert und kostenbewußter ist, und entwickeln — bezogen auf den Umsatz — mehr Patente als große Unternehmen; sie werten auch einen höheren Anteil der erarbeiteten Patente aus.

6. Die Arbeitsplatzfunktion

Je mehr Menschen bereit sind, als freie Unternehmer mit freien Unternehmern in Konkurrenz zu treten, desto größer wird auch der Freiheitsraum und der Nutzen für jeden Arbeitnehmer. Den Arbeitnehmern bieten sich dadurch vielfältige Alternativen, die sie entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten nutzen können. Kleine und mittlere Unternehmen eröffnen zudem für Arbeitnehmer die Möglichkeit, schnell Verantwortung zu tragen.

7. Die Ausbildungsfunktion

Kleine und mittlere Unternehmen haben eine wesentliche Ausbildungsfunktion. Sie bieten Ausbildungsstätten, die sowohl die Entwicklung zum Spezialisten wie zum Allround-Manager erlauben.

8. Die verbraucherpolitische Funktion

Eine breite Schicht kleiner und mittlerer Unternehmen bietet dem Verbraucher vielfältige Auswahlmöglichkeiten. Ein rascher Wandel im Geschmack und in den Bedürfnissen erfordert die stetige Anpassung des Waren- und Dienstleistungsangebots. Kleine und mittlere Unternehmen können sich auf die wechselnde Nachfrage vielfach rascher einstellen als Großunternehmen.

9. Die Nahversorgungsfunktion

Kleine und mittlere Unternehmen, vor allem im Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe, sind insbesondere auch notwendig, um die örtliche Nahversorgung sicherzustellen, vor allem für die alten und sozial schwächeren Bürger. Der Gründung solcher Unternehmen in neuen Wohngebieten kommt daher besondere Bedeutung zu.

10. Die gesellschaftspolitische Funktion

Eine ausreichende Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger ist schließ-

lich nicht zuletzt auch gesellschaftspolitisch notwendig. Die Selbständigen gewährleisten den für jede freie Gesellschaft notwendigen Pluralismus. Keine demokratische Staatsform kann auf Klein- und Mittelbetriebe oder Freie Berufe verzichten. Die Selbständigen haben eine gesellschaftspolitische Leitbildfunktion. Ihr Leistungswille und ihre Leistungsbereitschaft, ihr Ideenreichtum, ihre Bereitschaft zur Verantwortung und zum Risiko, ihr persönlicher Einsatz sind Wertvorstellungen und Maßstäbe, die für jeden einzelnen in seinem Lebensbereich Bedeutung haben sollten und daher gefördert werden müssen.

In den Jahren nach 1969 haben sich die Rahmenbedingungen, hat sich der ökonomische Datenkranz für die wirtschaftliche Betätigung speziell für kleine und mittlere Unternehmen stark verschlechtert. Die ständig steigenden finanziellen Belastungen und die wachsende Einflußnahme des Staates und gesellschaftlicher Gruppen schränken die Funktionsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen stark ein. Die Determinierung von Unternehmensentscheidungen durch Einflüsse, die außerhalb der eigentlichen Unternehmenssphäre liegen, bedeuten für kleine und mittlere Unternehmen eine wesentlich stärkere Gefährdung als für Großunternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen reagieren zwar erwiesenermaßen flexibler auf Änderungen des Datenkranzes als Großunternehmen. Wenn jedoch der Staat den autonomen Entscheidungsspielraum des Unternehmens immer weiter einengt, so verliert speziell das kleine und mittlere Unternehmen seinen Vorteil der Flexibilität, auf den es sich im Wettbewerb mit größeren Unternehmen bislang stützen konnte. Dadurch wird ihre Wettbewerbssituation gegenüber den an Marktmacht viel stärkeren großen Konkurrenten erheblich verschlechtert.

Gerade deshalb sollte sich eine wirksame Mittelstandspolitik zum Ziel setzen, die Rahmenbedingungen soweit zu verbessern, wie es notwendig ist, um den mittleren und kleineren Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Funktionen in der Sozialen Marktwirtschaft zu erleichtern. Dies ist das vorrangige Ziel des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes. Eine differenzierte angelegte Mittelstandspolitik, die auf eine direkte Subventionierung verzichtet, ist mit den Grundsätzen der marktwirtschaftlichen Ordnung prinzipiell vereinbar. Denn sie trägt den unterschiedlichen Größenstrukturen dadurch Rechnung, daß sie die sich aus den Größenverhältnissen ergebenden Unterschiede ausgleicht, ohne dadurch eine Konservierung überholter Strukturen zu bewirken.

Die im Bundesmittelstandsförderungsgesetz verankerte Konzeption von Zielen und zieladäquaten Instrumenten der Mittelstandspolitik fügt sich reibungslos in den Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung ein. Sie beachtet insbesondere die Grenzen, die durch das Verfassungsrecht gesetzt werden. Denn das Bundesmittelstandsförderungsgesetz enthält keine Forderungen, deren Realisierung z. B. den in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheitsgrundsatz verletzen würden. Auch die

sich aus den ordnungspolitischen Prinzipien unserer Wirtschaftsverfassung ergebenden Grenzen werden dadurch beachtet, daß zur Erhaltung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einer Ausschaltung oder auch nur zu einer Minderung des Wettbewerbs führen würden.

Die Konzeption des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes ist zwar grundsätzlich mittel- und langfristig angelegt, mit ihrer Realisierung muß jedoch unverzüglich aufgrund der besorgniserregenden Lage im mittelständischen Bereich begonnen werden. Die latent vorhandenen strukturellen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen haben sich in den zurückliegenden Jahren speziell seit 1969 in bedrohlicher Weise verschlechtert. Zu diesen mittelstandspolitischen Problembereichen, die durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz gelöst werden sollen, gehören

- die Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung.

Staatliche Förderungsmaßnahmen sind notwendig, um die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Freien Berufe zu steigern und dabei insbesondere ihre Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu erleichtern.

Die Belastungen für den selbständigen Mittelstand sind gerade in den letzten Jahren in existenzbedrohendem Ausmaß gestiegen. Es ist daher jetzt notwendig, durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen zu schaffen, da die Festlegung der Förderungsmaßnahmen in Programmen der Exekutive allein als Basis für mittelfristige Planungen der Unternehmen nicht mehr ausreichen, insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Wirtschafts- und Konjunkturpolitik des „go and stop“. Kleinere und mittlere Unternehmen sind von den Stabilisierungsmaßnahmen, insbesondere von den Geld- und Kreditrestriktionen, überproportional stark betroffen. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung ist die Eigenkapitalquote der kleinen und mittleren Unternehmen wesentlich schmaler als bei Großunternehmen und insgesamt völlig unzureichend.

Nach einer im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 1973 enthaltenen Auswertung von 39 000 Bilanzen betrug 1971 der Eigenkapitalanteil bei Einzelkaufleuten 22,4 v. H., dagegen bei den Aktiengesellschaften 30 v. H. 1971 haben Einzelkaufleute 54,4 v. H. und Personengesellschaften über 45 v. H. ihrer Bilanzsumme als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen, die Aktiengesellschaften nur 24,6 v. H., also die Hälfte. Da bei knappem Geldangebot und damit hohen Zinsen auf die Aufnahme von Fremdmitteln und deshalb auf die Durchführung von Investitionen, etwa für Rationalisierungsmaßnahmen, verzichtet werden mußte, würde die künftige Wettbewerbsfähigkeit gefährdet sein. Die Aufnahme von Fremdmitteln im notwendigen Umfang würde aber die ohnehin schwierige Ko-

stensituation zusätzlich belasten. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel auch nicht in der Lage, alle Möglichkeiten des Kapitalmarktes — vor allem des internationalen — auszunutzen.

Neben der Notwendigkeit zur Verbesserung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Verbesserung der Eigenkapitalbasis gibt es noch eine Reihe anderer Probleme, die durch eine umfassende Konzeption des Nachteilsausgleichs für den Mittelstand gelöst werden müssen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Kleine und mittlere Unternehmen sind in der Regel lohnkostenintensiv und werden daher von inflationären Entwicklungen, insbesondere von der Lohnkostenexplosion, weitaus stärker betroffen als Großbetriebe. Der harte Wettbewerb am Markt gibt keinen Spielraum für Preiserhöhungen, da kleinen und mittleren Unternehmen die Marktmacht fehlt, solche durchzusetzen und nicht zuletzt auch deshalb, weil zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel ein scharfer Wettbewerb herrscht.
2. Da die Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen in der Regel den Betrieb selbst leiten, verbleibt ihnen zu wenig Zeit dafür, sich Informationen über die für ein Unternehmen relevanten Tatbestände zu beschaffen und diese entsprechend den Notwendigkeiten des Unternehmens auszuwerten.
3. Besonders hart werden kleine und mittlere Unternehmen von den sozialpolitischen Gesetzen und den sozialen Reformen betroffen. So hat die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle vor allem die lohnintensiven Wirtschaftsbereiche mit zusätzlichen Kosten belastet.
4. Weitere Wettbewerbsverfälschungen ergeben sich durch das Steuerrecht, das nur formal für alle Steuerpflichtigen gleich ist, in vielen Punkten jedoch die Konzentration weiter fördert. Der kleine und mittlere Unternehmer hat in der Regel nicht die vollen Möglichkeiten, alle steuerlichen Erleichterungen für sein Unternehmen zu nutzen.

Diese zusätzlichen Kostenbelastungen, die in den Jahren von 1969 bis einschließlich 1975, wobei 1975 geschätzt wird, entstanden sind, lassen sich konkret quantifizieren. An Steuererhöhungen insgesamt mußte die Wirtschaft in diesem Zeitraum 17 471 Millionen DM zusätzlich verkraften. Es handelt sich dabei im Rahmen der Einkommensteuer um die Anhebung des Spitzensatzes bei der Einkommensteuer, die Beseitigung der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer, die Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungsausgaben, die Begrenzung der Sparförderung, die Kürzung der Investitionszulage für Forschung und Entwicklung, den Wegfall der Sonderabschreibungen im Bereich Forschung und Entwicklung und den Stabilitätzuschlag. Bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer wurden die Einheitswerte (verbunden mit Tarifänderungen) angehoben. Bei der Grundsteuer wurden neue Einheitswerte festgelegt. Hinzu kam eine Anhebung der Hebesätze bei Grundsteuern sowie bei der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital einschließlich der Lohnsum-

mensteuer. Weitere Steuererhöhungen wurden durchgeführt bei der Investitionssteuer, der Mineralölsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Straßengüterverkehrssteuer.

Weiter berücksichtigt werden müssen erhebliche Erhöhungen der sog. parafiskalischen Abgaben wie z. B. bei der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeitslosenversicherung. Diese Mehrbelastungen belaufen sich für die Jahre von 1969 bis 1975 auf insgesamt 39 700 Millionen DM. Hinzu kamen zusätzliche Belastungen durch die betriebliche Altersversorgung, das Schwerbehindertengesetz, den Abwrackfonds bei der Binnenschiffahrt und das Konkursausfallgeld von insgesamt 601 Millionen DM. Die gesamten monetär quantifizierbaren Mehrbelastungen einschließlich der Mehrbelastungen beim Arbeitssicherheitsgesetz und dem dritten Verstromungsgesetz belaufen sich für den Zeitraum von 1969 bis 1975 auf 63 802 Millionen DM.

Hinzu kommen jedoch noch weitere erhebliche Mehrbelastungen durch die Gesetzgebung, die noch nicht im einzelnen quantifiziert sind. Im Bereich des Umweltschutzes handelt es sich um das Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes vom 7. Juni 1972, das durch Ländergesetze und Satzungen der beseitigungspflichtigen Körperschaften sowie durch die Abfallbeförderungs-Verordnung und die Abfalleinfuhr-Verordnung ausgefüllt wurde. Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsgesetzes wurden gleichfalls zahlreiche Verordnungen erlassen, die die Wirtschaft mit Kosten belasten. Hinzu kamen Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes wie die Unfallverhütungsvorschrift Lärm, die Arbeitsstättenverordnung und die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe. Von diesen Kostenbelastungen sind natürlich alle Unternehmen betroffen. Der überproportionale Druck für die kleinen und mittleren Unternehmen ergibt sich jedoch daraus, daß die Kostenmehrbelastungen in der Regel lohnbezogen sind und kleine und mittlere Unternehmen vielfach lohnintensiver als Großunternehmen produzieren müssen.

Die Summe all dieser Belastungen hat in zurückliegender Zeit im Ergebnis dazu geführt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen gesunken ist. Das Institut für Mittelstandsforschung an den Universitäten Köln und Bonn hat ein „Erstarken der Großbetriebe“ diagnostiziert.

Zweck des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber den Großunternehmen zu stärken mit dem Ziel der Herbeiführung der Chancengleichheit im Wettbewerb. Dabei wird davon ausgegangen, daß die überwältigende Zahl der Unternehmen Klein- und Mittelunternehmen sind. Der Anteil der Klein- und Mittelunternehmen an der Gesamtzahl von 1,9 Millionen Unternehmen beträgt 99,6 v. H. Nur 7 136 oder 0,4 v. H. aller Unternehmen sind sog. Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Allerdings sind in diesen 0,4 v. H. der Unternehmen 41,4 v. H. aller Beschäftigten tätig.

Die überwiegende Mehrheit der Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich mit 58,6 v. H. beim Mittelstand. 31,2 v. H. aller Beschäftigten sind in Kleinbetrieben, 27,5 v. H. in Mittelbetrieben tätig.

Dieser breite Bereich des Mittelstandes wurde von der bedauerlichen Fehlentwicklung der globalen ökonomischen Daten noch weitaus härter betroffen als die Großwirtschaft. Er sieht sich einem dreifachen Zangengriff aus Kostenexplosion, aus der Lawine steigender Soziallasten und steigender Steuern bei rückläufigen Umsätzen ausgesetzt.

Die gesetzlichen Personalnebenkosten betrugen 1969 noch 21,3 v. H. der Lohnsumme und stiegen 1974 auf 28,3 v. H. Hinzu kommen tarifliche und sonstige freiwillige Personalnebenkosten, die von 1969 bis 1974 von 24,4 auf 29,3 v. H. gestiegen sind. Das bedeutet, daß die Unternehmen auf je 100 DM Entgelt für geleistete Arbeit 58,10 DM an „unsichtbarem Lohn“ aufwenden müssen. Würden die Personalnebenkosten das Zuwachstempo der letzten sieben Jahre beibehalten, müßten die Unternehmen in absehbarer Zeit auf 100 DM Leistungslohn 100 DM zusätzlich erbringen.

Bereits für das Jahr 1973 hat das Institut für Handelsforschung an der Universität Köln die bisher größte Kostensteigerung seit der Währungsreform festgestellt. Der harte, weitgehend auch ruinöse Preiswettbewerb hat in vielen Bereichen des Mittelstandes nur noch Handelsspannen zugelassen, deren Umfang im Durchschnitt gerade für eine Kostendeckung ausreicht. Viele Branchen weisen bereits deutlich betriebliche Substanzverluste auf. Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München stellt folgende Prognose (Schnelldienst vom 22. Januar 1975):

„Dem vorwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierten Facheinzelhandel stehen schwere Zeiten ins Haus: Bei einem verhältnismäßig geringem Wachstum seiner Umsätze und schwindender Ertragskraft wird es für ihn immer schwerer, sich im Wettbewerb der Großbetriebsformen zu behaupten.“

Das Ifo-Institut ermittelte weiterhin, daß in zahlreichen Bereichen des Mittelstandes die im Durchschnitt erzielte Kapitalrendite nicht mehr ausreicht, die derzeitigen Fremdkapitalzinsen zu erwirtschaften. Die Diskrepanz zwischen dem Unternehmenszins und dem Marktzins, die bereits seit mehreren Jahren vorliegt, stellt eine mittelstandspolitisch sehr bedenkliche Fehlentwicklung dar. Sie konnte bislang nur dadurch aufgefangen werden, daß viele Unternehmer weitgehend auf die Entnahme von Eigenkapitalzinsen verzichtet haben und sich bei ihren Privatentnahmen auf ein unbedingt notwendiges Minimum beschränken.

Das Ergebnis dieser negativen Ertragsentwicklung hat sich am deutlichsten in der amtlichen Konkursstatistik des Statistischen Bundesamtes abgezeichnet. Insgesamt wurden 1974 7 722 Konkursanträge gestellt, das sind 2 207 oder 40 v. H. mehr als im Jahre 1973 und knapp 70 v. H. mehr als im Jahre 1972. Der bisherige Rekord lag im Jahre 1951 mit

5 802 Konkursen. Damals hatte es sich jedoch um Bereinigungspleiten nach der Währungsreform gehandelt. Im Rezessionsjahr 1967 gab es dann 4 337 sog. Rezessionspleiten. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der amtlichen Statistik wird im Jahr 1975 mit absoluter Sicherheit mit einem weiteren besorgniserregenden Ansteigen der Konkurse zu rechnen sein.

Im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung liest man von diesen negativen Entwicklungen absolut nichts. Diese Substanzauszehrung des Mittelstandes wird verschwiegen und durch globale Daten verschleiert. Mit dem gleichen Ziel wurde auch die vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene Studie über die Unternehmensgrößenstruktur im Jahr 1985, die die Prognos-AG erstellt hat, genutzt.

Mit den Gefahren, die der mittelständischen Wirtschaft durch diesen Konzentrationsprozeß drohen, hat sich u. a. das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft eingehend befaßt und in einer Analyse als die Ursachen der Insolvenzen neben dem wachsenden Trend zur Konzentration und dem sich verschärfenden leistungsfeindlichen Wettbewerb den Mangel an Eigenkapital und die allgemeine Kostensteigerung festgestellt. Der Konzentrationsprozeß, der auch vom Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1974 durch weiteres empirisches Material belegt wird, ist ein Flurschaden für unsere marktwirtschaftliche Ordnung und Struktur.

Dieser für die Gesamtwirtschaft, aber auch für die Verbraucher und die Arbeitnehmer verhängnisvollen Fehlentwicklung muß Einhalt geboten werden. Das Bundesmittelstandsförderungsgesetz ist ein konkreter Beitrag im Rahmen der Strukturpolitik, die bedrohte Stellung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Freien Berufe in der Gesellschaft und in der Wirtschaft zu stärken und zu festigen. Es ist notwendig, durch Gesetz den Rahmen und die Grundsätze für die Förderungsmaßnahmen festzulegen, um dieser wirtschaftspolitischen Zielsetzung wirksam Ausdruck zu geben und auf der Grundlage der Verfassung den Willen zur Erhaltung und Festigung der Sozialen Marktwirtschaft zu dokumentieren.

Darüber hinaus soll das Bundesmittelstandsförderungsgesetz einen speziellen Beitrag zur Aktivierung der Leistungsfähigkeit der Mittelschichten sein.

Durch das Bundesmittelstandsförderungsgesetz soll schließlich auch ein Impuls dazu gegeben werden, daß die Mittelstandspolitik wieder stärker öffentlich diskutiert, parlamentarisch verantwortet und durch Gesetz abgesichert wird.

II. Begründung der einzelnen Paragraphen

Zu § 1

Zweck des Gesetzes ist es, die Stellung und die Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe zu erhalten und zu stärken, insbesondere die größtenbedingten Wettbe-

werbsnachteile auszugleichen, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und der mittelständischen Wirtschaft die rechtzeitige Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu ermöglichen. Neben der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen kleinen und mittleren Unternehmen ist es ein zweiter gleichrangiger Gesetzeszweck, die Gründung und Entfaltung neuer selbständiger Existenzen in der mittelständischen Wirtschaft zu erleichtern. Dieser Gesetzeszweck steht gleichrangig neben dem der Erhaltung bestehender Unternehmen.

Damit verbunden ist das Ziel des Gesetzes, die Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfes liegt schließlich in der Sicherung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen, die nur dann erreicht werden kann, wenn eine breite Schicht leistungsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflicher Existenzen vorhanden ist.

Durch eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur wird zusätzlich auch dem Ziel der bestmöglichen Versorgung des Verbrauchers mit unterschiedlichen Gütern und Dienstleistungen gedient. Zielgruppe der Förderungsmaßnahmen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes sind die kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft des Handels, des Dienstleistungssektors sowie die freien Berufe und die in diesen Unternehmen Beschäftigten. Der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ wird durch dieses Gesetz weder definiert noch ausdrücklich abgegrenzt, da eine generelle, für alle Zwecke und Förderungsmaßnahmen, in allen Bereichen und über längere Zeiträume hinweg gültige Abgrenzung bislang nicht gefunden werden konnte. Auf eine Begriffsdefinition kann im Bundesmittelstandsförderungsgesetz verzichtet werden, da eine solche auch in anderen Gesetzen wie z. B. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. § 5 und § 38 Abs. 2 Nr. 1) nicht gegeben ist.

Nach herrschender Auffassung umfaßt der mittelständische Unternehmensbereich kleine und mittlere Unternehmen in Industrie, im Handwerk und im Handel, im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Verkehrsgewerbe und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe, die in der Regel von selbständigen und mitarbeitenden Unternehmern geleitet werden, die ihre Unternehmen nicht über den Kapitalmarkt finanzieren und die das unternehmerische Risiko selbst tragen. Zusätzlich können in den einzelnen Branchen quantitative Bestimmungsmerkmale wie z. B. Beschäftigtenzahl, Umsatz oder Anlagevermögen zur Abgrenzung nach oben herangezogen werden. Eine solche Abgrenzung kann sinnvoll jedoch nur bezüglich der Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Einbeziehung der freien Berufe ist die Überlegung maßgebend, daß diese hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Funktionen den kleinen und mittleren Unternehmen gleichzustellen sind. Hierzu zählen vorrangig drei Berufsgruppen, und zwar die wirtschaftsberatenden Berufe wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Werbefachleute, sodann Ar-

chitekten, Ingenieure und Techniker des Bau- und Vermessungswesens sowie die aus- und fortbildenden freien Berufe in außerschulischen Bereichen. Eine genaue Abgrenzung dieses Personenkreises, die flexibel bleiben muß, kann Ausführungsbestimmungen überlassen werden.

Gesichert werden soll eine breite Schicht leistungsfähiger Unternehmen. Die Förderungsmaßnahmen sind nicht dazu vorgesehen, solche Betriebe am Leben zu erhalten, die nicht mehr lebensfähig sind. Durch die gesetzlichen Regelungen wird auch keine Bestandsgarantie für Einzelbetriebe oder Wirtschaftszweige übernommen.

Zu § 2

Den Zielen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes nach § 1 soll bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen zum Durchbruch verholfen werden. Zur Nachprüfung, ob die Vorschriften eingehalten wurden, sind alle Rechts- und Fachaufsichtsbehörden verpflichtet.

Die allgemeine Bindung der öffentlichen Hand an den Zweck dieses Gesetzes bedeutet, daß künftig alle Planungen, Programme und Maßnahmen daraufhin überprüft werden müssen, welche Auswirkungen sie auf die mittelständische Wirtschaft haben. Alle Maßnahmen des Bundes müssen mit dem Zweck, den Zielen und den Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehen. Bereits bei der Aufstellung, aber auch bei der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Programme müssen die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft beachtet werden.

Zu § 3

Da die Förderungsmaßnahmen nicht der künstlichen Erhaltung nicht mehr lebensfähiger Unternehmen dienen sollen, setzen nach den bewährten allgemeinen Grundsätzen für staatliche Maßnahmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft die staatlichen Maßnahmen des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes subsidiär ein und setzen eine angemessene Eigenleistung des Zuwendungsempfängers voraus. Die Förderung nach diesem Gesetz soll dazu beitragen, die Wettbewerbsnachteile der mittelständischen Wirtschaft auszugleichen und die Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen. Sie soll darüber hinaus keine Wettbewerbsvorteile bringen.

Zu § 4

Eine bestmögliche Koordination aller Maßnahmen zur Erreichung des in § 1 genannten Zweckes soll erreicht werden durch eine Abstimmung der Förderung nach diesem Gesetz mit den sonstigen Förderungsmaßnahmen des Bundes bei Berücksichtigung von Maßnahmen der Länder und der Europäischen Gemeinschaften.

Der zielgruppengerechte und praxisnahe Einsatz der Förderungsmittel soll durch eine Beteiligung

der betroffenen Organisationen und Verbände der mittelständischen Wirtschaft gewährleistet werden. Die Beteiligung umfaßt auch die Aufstellung von Programmen und die Festlegung von Schwerpunkten der Förderung sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Richtlinien.

Zu § 5

Es muß sichergestellt werden, daß alle Maßnahmen sich am Prinzip der Wettbewerbsneutralität orientieren. Entsprechend den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung darf staatliche Hilfe nicht dazu führen, die wirtschaftliche oder die persönliche Unabhängigkeit des einzelnen zu beeinträchtigen oder die eigene Initiative zu lähmen oder zu ersetzen. Die staatliche Hilfe trägt mithin nur subsidiären Charakter. Sie kann nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Zu § 6

Die finanzielle Förderung wird nur nach Maßgabe des Haushaltes gewährt (Absatz 2). Damit richtet sich die Höhe der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel ausschließlich nach dem Haushaltsplan. Der Haushaltsvorbehalt vermeidet eine langfristige Bindung des Parlamentes an ein bestimmtes Förderungsvolumen und stellt sicher, daß vom Bundestag Haushaltsentscheidungen entsprechend der jeweiligen Lage der mittelständischen Wirtschaft getroffen werden können.

Das Gesetz schafft die Grundlage für den Einsatz der Mittel sowie für Zielsetzung, Auswirkung und Koordinierung der Maßnahmen. Dementsprechend regelt Absatz 2 Satz 2 in Anlehnung an vergleichbare bundesrechtliche Regelungen, daß ein Rechtsanspruch auf finanzielle Mittel und andere Förderungsmaßnahmen nicht begründet wird.

Zu § 7

Träger der Förderungsmaßnahmen sind in der Regel die Selbstverwaltungsorganisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft wie z.B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie die Kammern der freien Berufe und Verbände der Wirtschaft. Träger der teils institutionellen, teils auf einzelne Maßnahmen bezogenen Förderungen sind für den Bereich der Industrie das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V., für den Bereich des Handels die Betriebsberatungsstelle des Deutschen Einzelhandels, für den Bereich des Handwerks die Beratungsdienste bei den Handwerkskammern und Innungsverbänden, für die anderen Bereiche entsprechende Organisationen. In Ausnahmefällen können öffentliche Einrichtungen als Träger in Betracht gezogen werden.

Zu § 8

Die Förderung der beruflichen Bildung ist eine vorrangige Aufgabe der staatlichen Gewerbeförderung.

Kleine und mittlere Unternehmen leisten zur beruflichen Ausbildung einen wesentlichen und unerlässlichen Beitrag. Die überwiegende Zahl der Auszubildenden wird bei kleinen und mittleren Unternehmen ausgebildet. Die bei dieser Ausbildung entstehenden Kosten können von den Unternehmen und ihren Organisationen nicht allein aufgebracht werden. Neben den Ländern beteiligt sich auch der Bund an den Kosten für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung und an Kosten für die Einrichtung und Einrichtung überbetrieblicher Schulungsstätten.

Die berufliche Bildung ist mit der Ausbildung nicht abgeschlossen. Die fachlichen Kenntnisse wie auch die unternehmerischen Fähigkeiten müssen laufend dem wirtschaftlichen und technischen Wandel angepaßt werden. Die Durchführung entsprechender Fortbildungslehrgänge liegt im öffentlichen Interesse. Daher werden auf Antrag den Trägern, meist Kammern und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, staatliche Zuschüsse gewährt. Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Fortbildung von Unternehmern und Führungskräften in modernen Methoden der Unternehmensführung zu.

Zu § 9

Eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Steigerung der Leistungskraft kleiner und mittlerer Unternehmen ist erfahrungsgemäß die Unternehmensberatung eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel. Durch die individuelle Unternehmensberatung kann ein Ausgleich des strukturbedingten Mangels an spezialisierten Führungskräften in mittelständischen Unternehmen geschaffen werden. Hieraus leitet sich die Legitimation einer öffentlichen Förderung ab.

Gegenstand der geförderten Beratung sind alle für die Führung eines Unternehmens relevanten Funktionen und Gestaltungsprobleme, wie z. B. Standortprobleme, Unternehmensplanung, Finanzierung, Rechnungswesen, Vertrieb und EDV-Anwendung. Nicht zu den Leistungen der geförderten Beratung zählen Rechts- und Steuerberatung, Beratung in Versicherungsfragen oder Ausbildungsberatung.

Eine wichtige Voraussetzung für ein optimales Beratungsergebnis ist die laufende Verbesserung des Wissensstandes der Berater. Die Förderung von Beratern durch Zuschüsse zu entsprechenden Veranstaltungen ist mithin ein Zweck der Förderung durch dieses Gesetz. Über die Fortbildung von Beratern hinaus erhöhen aktuelle Informationen, Unterlagen über fachtechnische Spezialfragen, branchenindividuelle Kennziffern und Daten der Regionalstruktur die Wirksamkeit der Beratungsaktion. Die Erarbeitung derartiger Unterlagen ist deshalb finanziell zu fördern.

Zu § 10

Die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Unternehmen ist ein weiteres Mittel, um die Existenz, die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit

der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern, ohne daß dadurch die Unternehmen ihre rechtliche oder wirtschaftliche Selbständigkeit aufgeben müssen. Obwohl die Möglichkeiten und Formen der Kooperation sehr vielfältig sind, zeigen die bisherigen praktischen Erfahrungen, daß von diesen Möglichkeiten noch nicht im wünschenswerten und zweckmäßigen Umfang Gebrauch gemacht wird. Das gilt speziell auch für die nach § 5 b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten. Die Industrie- und Handelskammern unterhalten seit 1968 einen Kooperationsvermittlungsdienst, der über die Auslandshandelskammern auch europäische Länder erfaßt. Mit § 10 des Bundesmittelstandsförderungsgesetzes wird der Zweck verfolgt, die Nachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen auszugleichen oder abzumildern, ihnen die Abwicklung von Großaufträgen zu erleichtern sowie dem Verbraucher ein umfassendes Angebot von Servicedienststellen zu bieten. Die Formen und Möglichkeiten der Kooperation sind vielfältig. In § 10 werden hierfür vier Wege aufgezeigt, die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zu intensivieren.

Zu § 11

Erfahrungsgemäß verfügen kleine und mittlere Unternehmen im allgemeinen nicht über die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, um sich das neueste technische und ökonomische Wissen gezielt nutzbar zu machen. Da der Besitz von Informationen oft die Grundlage für unternehmerisch richtige Entscheidungen ist, verfolgt der Bund mit dem Bundesmittelstandsförderungsgesetz das Ziel, ein auf die besonderen Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft ausgerichtetes Informationssystem zu fördern. In § 11 sind die Maßnahmen dargestellt, die der Bund diesbezüglich zu fördern hat. Die moderne Form der Erfassung und Auswertung auch des Fachschrifttums ist die Dokumentation. Inzwischen sind auch von der Wirtschaft Dokumentationsstellen für spezielle Fachbereiche errichtet worden. Der Bund kann derartige zentrale Informations- und Dokumentationsstellen fördern, um die vorhandenen Informationsquellen zu erschließen und für die mittelständische Wirtschaft nutzbar zu machen.

Zu § 12

Forschung und Entwicklung sind in einer modernen Industriegesellschaft eine wichtige Voraussetzung der Produktivitätssteigerung. Das mittelständische Unternehmen ist im Gegensatz zum Großunternehmen vielfach weder nach seiner personellen noch nach seiner sonstigen Ausstattung in der Lage, Forschung und Entwicklung allein aus eigener Kraft zu betreiben. Die hier vorgesehene staatliche Hilfe soll in erster Linie bei der Förderung von Einrichtungen einsetzen, die aus Kreisen der Wirtschaft für bestimmte Wirtschaftszweige eingerichtet sind (Gemeinschaftsforschung).

Zu § 13

Die ständige Beschleunigung des strukturellen Wandels erfordert die grundsätzliche Analyse und die mittel- und langfristige Prognose der wesentlichen Tendenzen sowie die Zusammenfassung wichtiger Daten über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft insgesamt und auch hinsichtlich einzelner Branchen, die diesem Strukturwandel in besonderem Maße ausgesetzt sind. Der Bund kann zu diesem Zweck Untersuchungen fördern. Soweit ein übergeordnetes Interesse besteht, kann er solche Untersuchungen auch selbst veranlassen. Auch der Erwerb von bereits vorhandenen Untersuchungen und Erhebungen kann unter § 13 fallen.

Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen hängt wesentlich vom rechtzeitigen Erkennen derartiger Entwicklungstendenzen ab.

Zu § 14

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß Forschungs- und Entwicklungsergebnisse allen interessierten Kreisen zugänglich sind. Dies kann durch Veröffentlichungen im Fachschrifttum, aber auch in Fachtagensymposien, Vorträgen und ähnlichem erfolgen. Patent- und Lizenzfragen bleiben unberührt.

Zu § 15

Zum Ausgleich von Nachteilen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Markterschließung kann der Bund in angemessenem Rahmen die gemeinschaftliche Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an überörtlichen Messen und Ausstellungen über die Organisationen der Wirtschaft durch Gewährung von Zuschüssen fördern. Diese Vorschrift beschränkt sich nicht auf Messen und Ausstellungen im Inland. Gefördert werden können auch Messen und Ausstellungen im Ausland, die einen Überblick über den Leistungsstand und die Vielfalt der Erzeugnisse des Landes geben.

Zu § 16

Da für die kleinen und mittleren Unternehmen die Beteiligung am Außenhandel in der Regel erschwert ist, gilt es, die Ursachen hierfür zu beseitigen. Diese bestehen oft in einer unzureichenden Kenntnis der ausländischen Märkte, in einem Mangel an Informationen sowie in der für die Erschließung ausländischer Märkte häufig zu geringen Leistungskapazität und Finanzkraft.

Bei der Lösung dieser Frage haben sich die deutschen Auslandshandelsabkommen in bisher 31 Ländern besonders bewährt. Die Errichtung weiterer Auslandshandelskammern kann daher vorrangig diese Probleme mittlerer und kleiner Unternehmen im Ausland einer Lösung zuführen. Gemeinschaftliches Handeln und überbetriebliche Maßnahmen sollen dazu beitragen, diesen Unternehmen die Teilnahme am Außenhandel zu erleichtern. Der

Bund kann zu diesem Zweck die in § 16 vorgesehenen Maßnahmen fördern.

Zu § 17

Für die Beschäftigungslage vieler mittelständischer Unternehmen sind öffentliche Aufträge von erheblicher Bedeutung. Durch die angemessene Beteiligung mittelständischer Unternehmen am Vergabevolumen der öffentlichen Hand kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung einer gesunden mittelständischen Wirtschaftsstruktur geleistet werden. § 17 will einige der wichtigsten Möglichkeiten festhalten, wie eine angemessene Berücksichtigung mittelständischer Betriebe am Auftragsvolumen der öffentlichen Hand erreicht werden kann. Eine Ergänzung und Präzisierung soll in Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vorgesehen werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung des § 17 in Verbindung mit den vorgesehenen Richtlinien kann sichergestellt werden, daß die Vergabestellen der öffentlichen Hand alle in der VOB und in der VOL enthaltenen Hinweise für eine angemessene Beteiligung mittelständischer Unternehmen an den öffentlichen Aufträgen weitgehendst beachten. Die Erhaltung einer Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe erfordert auch von der öffentlichen Hand, zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen selbst beizutragen.

Zu § 18

Wegen der mangelhaften Eigenkapitalausstattung sind kleine und mittlere Unternehmen speziell beim Auf- und Ausbau ihrer Betriebe oftmals erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Bei der Finanzierung von Investitionsvorhaben wirkt sich dieser Mangel nachteilig aus, da Unternehmen in verstärktem Umfang auf Fremdmittel zurückgreifen müssen. Die in § 18 vorgesehenen Maßnahmen sollen der Förderung von Investitionen zur Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft dienen, insbesondere zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen und zur Erleichterung der rechtzeitigen Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Wandel. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beantragung und Gewährung solcher Kredite unabhängig von der Hausbank des Antragstellers erfolgen könne.

Zu § 19

Da die finanziellen Grundlagen der Selbsthilfeeinrichtungen nicht ausgereicht haben, Bürgschaften im ausreichendem Umfang zu übernehmen, haben Bund und Länder zusammen globale Rückbürgschaften übernommen, die die Bürgschaftsbank von ihrem Obligo derzeit zu mehr als die Hälfte entlasten. Um Ausfälle, die von der Selbsthilfeeinrichtung zu tragen sind, abdecken zu können, bestehen sog. Haftungsfonds, die von den Gesellschaftern zu finanzieren sind. Zinsgünstige ERP-Kredite können zur Verstärkung der Haftungsfonds in einigen gewissen Fällen bis zu den Eigenleistungen der Gesellschaft herangezogen werden.

Zu § 20

Nicht immer können die Finanzierungsprobleme mit unmittelbaren staatlichen Finanzhilfen gelöst werden. Wenn Unternehmen nur unzureichendes Eigenkapital ausweisen und deshalb keine weiteren Kredite mehr aufnehmen können, können Kapitalbeteiligungsgesellschaften wertvolle Unterstützung leisten. Die Förderung der Finanzausstattung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften vermag dazu beizutragen, solchen Unternehmen zusätzliche Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu eröffnen. Zu diesem Zweck kann der Bund mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften zinsgünstige Refinanzierungsmittel zur Verfügung stellen.

Zur Abdeckung des Risikos, das Beteiligungsgesellschaften bei der Übernahme von Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen eingehen, kann der Bund Rückgarantien übernehmen, um diesen Unternehmen eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung zu günstigen Konditionen zu ermöglichen.

Zu § 21

Durch diese Bestimmung wird den Kreditgarantiegemeinschaften, Beteiligungsgarantiegemeinschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die den in § 21 genannten Zwecken entsprechen, die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

Zu § 22

Die Einbeziehung der Freien Berufe in das Bundesmittelstandsförderungsgesetz mit der entsprechenden Anwendbarkeit der Förderungsmaßnahmen erfolgt in der Erkenntnis, das auch die Freien Berufe in der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare Funktionen erfüllen. Sie erbringen für die Gemeinschaft besonders qualifizierte Dienstleistungen, die auf andere Weise als durch die freie Tätigkeit einzelner nicht gleich wirksam erbracht werden können. Die optimale Versorgung der Bevölkerung mit diesen Leistungen setzt den Bestand einer breiten Schicht freiberuflich Tätiger voraus. Auch die Freien Berufe brauchen vielfach staatliche Hilfe, um sich selbständig zu machen oder als Selbständige im Wettbewerb bestehen zu können.

Grundsätzlich herrscht auch im Bereich der freiberuflich Tätigen Wettbewerb. Für sie können daher — unter Beachtung der Besonderheiten einzelner Bereiche — die gleichen Förderungsmaßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Kapitalversorgung in Betracht kommen wie für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe, da eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist, da vielfach eine Vermischung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Freien Berufe in der Wirtschaft und außerhalb der Wirtschaft gegeben ist.

Zu § 23

§ 23 regelt die Trägerschaft der Förderungsmaßnahmen im Bereich der Freien Berufe.

Zu § 24

Diese Vorschrift weist die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich dem Bundesminister für Wirtschaft zu. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich an und für sich bereits aus der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der einzelnen Ministerien.

Zu § 25

§ 25 erhält eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Richtlinien. Die Grundlinien der Mittelstandsförderung werden in dem Bundesmittelstandsförderungsgesetz festgelegt. Die einzelnen Förderungsprogramme sollen sich in ihren Ausführungsbestimmungen an den Zielsetzungen und Maßnahmen des Gesetzes orientieren.

Zu § 26

Diese Vorschrift regelt die Kostenfreiheit für Förderungsmaßnahmen, die staatliche Behörden im Vollzug dieses Gesetzes treffen.

Zu § 27

Die Bundesregierung wird verpflichtet, über die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe regelmäßig dem Deutschen Bundestag zu berichten. Der Bericht soll auch eine Erfolgskontrolle der getroffenen Förderungsmaßnahmen sowie ihrer Auswirkungen enthalten.

Zu § 28

§ 28 regelt den Geltungsbereich.

Zu § 29

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.